



Informationsblatt Nr. 17

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel dienen der allgemeinen Hygiene, dem Schutz des Pflegenden und erleichtern die Pflege. Aufgrund der Materialbeschaffenheit oder aus hygienischen Gründen können sie in der Regel nur einmal benutzt werden.

Welche zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel gibt es?

- Einmalhandschuhe
- Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel
- Saugende Bettschutzeinlagen - Einmalgebrauch
- Mundschutz
- Fingerlinge
- Schutzschürzen – Einmalgebrauch
- Einmallätzchen

Andere Artikel, zum Beispiel Pflegecremes und Pflegelotionen, zählen nicht dazu.

Wer hat Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel?

Pflegebedürftige aller Pflegegrade können bestimmte Pflegehilfsmittel bis maximal 40,00 € im Monat bekommen. Mehrkosten müssen selbst bezahlt werden.

Wie erhält der Pflegebedürftige die Pflegehilfsmittel?

Den Antrag direkt bei einem Sanitätsfachgeschäft oder einer Apotheke ihrer Wahl stellen: dort können Sie besprechen, was Sie im Einzelnen benötigen. Der Antrag wird anschließend an die Pflegekasse geschickt. Wenn die Pflegekasse diesen genehmigt, werden die Pflegehilfsmittel durch das Sanitätsfachgeschäft oder auch über die Apotheken geliefert.

Wie erfolgt die Abrechnung mit der Pflegekasse?

Zusammen mit der Kostenübernahme reichen Sie die Rechnungen bei ihrer Pflegekasse ein. Diese erstattet Ihnen maximal 40,00 € monatlich. Einige Lieferfirmen rechnen direkt mit ihrer Pflegekasse ab, dazu müssen Sie eine Erklärung unterschreiben.

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

Kostenfreie Servicenummer: 0800 5950059

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin